

FINMA-Aufsichtsmitteilung 01/2025

Zugänglichkeit von Geschäftsberichten von Banken

27. Februar 2025

1 Einleitung

Die FINMA hat Mängel bei der Umsetzung der Vorgaben zur Veröffentlichung des Geschäftsberichtes¹ bei Banken festgestellt. So verweigerten ver- einzelte Banken in der Vergangenheit die Aushändigung eines Geschäftsbe- richtes grundsätzlich, in anderen Fällen wurde lediglich eine Einsichtnahme in den Geschäftsbericht in den Räumlichkeiten der Bank gewährt. Mit der vorliegenden Aufsichtsmitteilung sollen die rechtlichen Vorgaben aufgezeigt und die Banken aufgefordert werden, diese korrekt umzusetzen.

2 Rechtliche Vorgaben

Art. 6a Abs. 1 des Bankengesetzes vom 8. November 1934 (BankG; SR 952.0) legt fest, dass der Geschäftsbericht der Öffentlichkeit zugänglich zu machen ist. Eine Ausnahme besteht für Privatbankiers, die sich nicht öf- fentlich zur Annahme fremder Gelder empfehlen, wobei hier Art. 958e Abs. 2 des Obligationenrechts (OR; SR 220) vorbehalten bleibt (vgl. Art. 6a Abs. 3 BankG). Art. 32 Abs. 1 der Bankenverordnung vom 30. April 2014 (BankV; SR 952.02) präzisiert im zweiten Satz, dass der Geschäftsbericht in ge- druckter Form zur Verfügung zu stellen ist. Art. 36 Abs. 1 der Rechnungsle- gungsverordnung-FINMA vom 31. Oktober 2019 (ReIV-FINMA; SR 952.024.1) hält seinerseits im zweiten Satz fest, dass der Ausdruck ei- nes elektronischen Dokuments genügt. Hierzu fügt der entsprechende Erläu- terungsbericht vom 18. März 2019² an, dass eine zusätzliche Publikation des Geschäftsberichts im Internet erfolgen kann.

Die BankV und die ReIV-FINMA präzisieren die allgemeine Veröffentli- chungsanforderung des BankG in dem Sinne, dass der Geschäftsbericht der Öffentlichkeit in gedruckter Form zur Verfügung zu stellen ist. Dies muss nicht in traditionell gedruckter oder gebundener Form erfolgen, ein Ausdruck eines elektronischen Dokumentes genügt. Eine zusätzliche Publikation im Internet ist hingegen unter den aktuellen Bestimmungen nicht zwingend not- wendig. Durch die Formulierung „zur Verfügung zu stellen“ sind die Banken verpflichtet, auf Wunsch einer anfragenden Person einen Geschäftsbericht effektiv auszuhändigen und nicht nur temporär zur Einsichtnahme in den Räumlichkeiten der Bank mit anschliessender Rückgabe zu überlassen. Dies gilt für alle anfragenden Personen unabhängig davon in welchem Ver- hältnis sie zur Bank stehen, was durch die Verwendung des Begriffes „Öf- fentlichkeit“ deutlich gemacht wird. Da von anfragenden Personen zudem nicht verlangt werden kann, dass sie den Geschäftsbericht persönlich bei

¹ Die Ausführungen dieser Aufsichtsmitteilung sind sinngemäss auch auf den Zwischenabschluss nach Art. 31 BankV anwendbar.

² Siehe www.finma.ch > Dokumentation > Archiv > Abgeschlossene Anhörungen > 2019 > Rechn- ungslegung – Banken (18.3.2019-18.6.2019), Seite 33

der Bank abholen, haben Banken die Bestimmung so auszulegen, dass anfragenden Personen auf Wunsch ein Geschäftsbericht zuzusenden ist.

3 Fazit

Der Gesetzgeber hat für Banken schon früh Rechnungslegungsvorschriften mit entsprechenden Vorgaben an die Veröffentlichung erlassen, welche deutlich weiter gehen als die Bestimmungen im Obligationenrecht. Diese Bestimmungen sind ein wichtiger Bestandteil des Gläubiger- und Funktionsschutzes im Bankenrecht. Die Banken sind aufgefordert, ihren Ansatz zur Veröffentlichung des Geschäftsberichtes zu überprüfen, um sicherzustellen, dass er in Einklang mit den oben dargestellten rechtlichen Vorgaben ist, und falls notwendig Anpassungen vorzunehmen.

Derzeit besteht keine zwingende Vorgabe, den Geschäftsbericht im Internet zu publizieren, was die FINMA als nicht mehr zeitgemäss erachtet. Die FINMA spricht deshalb eine Empfehlung an diejenigen Banken aus, welche über einen Internet-Auftritt verfügen, den Geschäftsbericht im Internet zu publizieren.